

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens
„Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Zeche Constantin,
Ausgang Süd-West auf der Straßenbahnlinie U35“

Das Tiefbauamt - Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau - der Stadt Bochum beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für die nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Zeche Constantin, Ausgang Süd-West auf der Straßenbahnlinie U35.

Aus Gründen des Wetterschutzes und zur Steigerung des Komforts der Fahrgäste soll der Ausgang des Stadtbahnbahnhofes Zeche Constantin, Ausgang Süd-West, auf der Straßenbahnlinie U35 nachträglich überdacht werden.

Die Systemstruktur der Überdachung sieht eine Überdachung des gesamten Stadtbahnausganges mit einer Stahl-Glas-Konstruktion aus sich wiederholenden Bauelementen vor. Im Wesentlichen besteht die Konstruktion aus drei Quer-, zwei Längs-, und einem horizontal liegenden Dachrahmen.

Das Dach selbst, welches aus einem Tragwerkrost mit annähernd quadratischem Raster und aufgeständerter Verglasung besteht, liegt auf dem Dachrahmen auf.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist das Vorhaben unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“ einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Plangenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.04.2022.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien**:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Fläche von 66,82 m². Die geplante Dachkonstruktion für den Stadtbahnausgang wird auf die bereits vorhandene Stahlbetonbrüstung des Stadtbahnbahnhofes gestellt.

Zur Errichtung der Maßnahme werden somit keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans 784. Es entspricht den Festsetzungen und ist planungsrechtlich unbedenklich.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind mit dem Bauvorhaben keine Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden. Einen an den Vorhabenbereich angrenzenden Baum gilt es während der Baumaßnahme vor Beschädigung und Beeinträchtigung zu schützen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme des Tiefbauamtes – Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau – der Stadt Bochum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 25

Im Auftrag

Ittermann